



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 07.02.2019 Nr. 06

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Jahresabschluss 2015

104

Gemeinde Ebergötzen

Haushaltssatzung 2019

105

Stadt Herzberg am Harz

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme, das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus verschiedenen Brunnen im Pöhlder Becken

107

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015
der Stadt Bad Sachsa

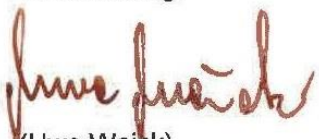
Der Jahresabschluss der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2015 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 6, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, vom **08.02.2019** bis **18.02.2019** öffentlich aus.

In Vertretung:



(Uwe Weick)
Stadtoberamtsrat

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 08.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.273.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.253.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.171.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.076.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	788.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	835.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.100 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.959.800 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.937.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Ebergötzen, 09.01.2019


(Detlef Jürgeleit)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 11. Februar 2019 bis einschl. 20. Februar 2019 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
7021/70016-18
7021/70018-18
7021/70019-18

Göttingen, 31.01.2019

Bekanntmachung

Die Stadt Herzberg am Harz - Städtische Betriebe Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, die Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz und die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt, haben beim Landkreis Göttingen jeweils **die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme, das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus verschiedenen Brunnen im Pöhlder Becken** gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ beantragt.

Folgende Entnahmemengen wurden beantragt:

Stadt Herzberg am Harz - Städtische Betriebe Herzberg am Harz	750.000 m³/Jahr,
Harz Energie Netz GmbH	1.496.500 m³/Jahr,
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH	750.000 m³/Jahr.

Das Wasser soll vorrangig dem Versorgungsnetz der Stadt Herzberg am Harz und angeschlossener Ortsteile, dem Versorgungsnetz der Stadt Bad Lauterberg im Harz und angeschlossener Ortsteile und dem Versorgungsnetz der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH zugeführt werden und zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden.

Da alle drei Wasserversorgungsunternehmen aus dem sogenannten Pöhlder Becken, einem größeren zusammenhängenden Wassergewinnungsgebiet am Südharz, partizipieren, wurden die Bewilligungsanträge zusammen betrachtet.

Die Antragsunterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich auswirkt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus den Anträgen und den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen, die bei der

Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz

einen Monat und zwar vom **18.02.2019** bis einschließlich **18.03.2019** ausliegen und während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen sind ebenfalls über die Homepage des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Unsere Themen“ → „Umwelt“ → „Aktuelles und Termine“ einsehbar.

Gegen die beantragten Bewilligungen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis 01.04.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Einwendungen erheben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten und erkennen lassen, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zur Vermeidung des Ausschlusses sollten die Einwendungen daher innerhalb der genannten Frist erhoben werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den übrigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, kann auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Im Auftrage



Schütte